

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und den §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.12.2017 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
(Marktgebührensatzung) der Stadt Weimar**
in der Fassung der 5. Änderung

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Weimar im Sinne der Marktsatzung der Stadt Weimar sind tägliche Standgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Marktfläche und seiner Einrichtungen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

§ 3 a Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Gebührenschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wird die Nutzung dem Gebührenschuldner aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird die Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer die für ihn bereit gehaltenen Einrichtungen nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab, Rückzahlung

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Marktgebührensatzung ist.

(1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche der Stände oder Plätze maßgebend, Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Zusammengehörende Verkaufsstände für Eck- und Zwischenplätze gelten als eine Einheit.

(4) Vergibt die Stadt eine Fläche an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die voll Gebühr erhoben.

§ 5 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen für Strom, Wasser und Kultur sind nach dem Verursachungsprinzip pauschal auf die Standplatzzinhaber umzulegen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, dem Marktmeister die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben über die Größe der Verkaufseinrichtungen sowie die jeweiligen Anschluß- oder Verbrauchswerte.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren (§ 4) und Auslagen (§ 5) werden zur Zahlung an die Stadt Weimar fällig:

- a) Tagesgebühren einschließlich Auslagen am Tag der Platznutzung,
- b) Monatsgebühren drei Werktage nach letztmaliger Platznutzung,
- c) die Auslagen bei monatlicher Abrechnung sind spätestens drei Werktage nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

§ 8 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Weimar aufrechnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Gebührenpflichtigen leichtfertig

1. über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Gebührenerhebung zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Gebühr zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Weimar tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marktgebührensatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 19/00 vom 27.09.2000

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Er-	23.01.2002	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 9, Ordnungswidrigkeiten• Inkrafttreten zum 01.01.2002	Rathauskurier Nr. 6/02 vom 31.03.2002, S. 1372

fordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002			
1. Änderung	27.08.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung des § 3, Entstehung der Gebührenpflicht • Neueinfügung § 3a neu eingefügt • § 4 Abs. 5 gestrichen • Neufassung des „neuen“ Abs. 5 • Neufassung § 5 • Ergänzung § 7 Buchstabe b • Änderung in Anlagen 	Rathauskurier Nr. 13/07 Vom 08.07.2007, S. 3437
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung)	19.08.2008	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung des Punktes 4 der Anlage 2 • Neufassung des Punktes 5 der Anlage 2 	Rathauskurier Nr. 14/08, vom 31.08.2009, S. 3929
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung)	08.06.2009	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung der Anlage 1 	Rathauskurier Nr. 12/09 vom 21.06.2009, S. 4398
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung)	04.07.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung § 1 • Neufassung § 4 Abs. 1 • Änderung in Anlagen 	Rathauskurier Nr. 13/13 vom 13.07.2013, S. 6696
5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung)	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Neufassung § 4 Satz 1 • Wegfall Anlage 2 	Rathauskurier Nr. 02/18 vom 27.01.2018, S. 9499

Anlage 1**Gebührentarif der Stadt Weimar zur Marktgebührensatzung (Standgebühren)****1. Wochenmärkte von November bis März:**

a) Verkaufsstände: EUR	Tagesgebühr für je angefangenen qm	1,50
b) Verkaufsstände: EUR	Monatsgebühr für je angefangenen qm pro Markttag	1,00
c) Versorgungsstände: EUR	je Standplatz bis 10 qm pro Markttag	18,00
EUR	für jeden weiteren qm pro Markttag	1,50

2. Wochenmärkte von April bis Oktober:

a) Verkaufsstände: EUR	Tagesgebühr für je angefangenen qm	2,00
b) Verkaufsstände: EUR	Monatsgebühr für je angefangenen qm pro Markttag	1,50
c) Versorgungsstände: EUR	je Standplatz bis 10 qm pro Markttag	18,00
EUR	für jeden weiteren qm pro Markttag	1,50

3. Jahrmärkte:

Ostermarkt, Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt: Verkaufs- und Versorgungsstände je angefangener qm pro Markttag EUR		2,50
---	--	------